

20

**Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von
Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr
und städtischen Nahverkehr - Ausleihordnung PKW -**

vom 15. April 1981 .
(GBl. I Nr. 16 S. 221)

Zur einheitlichen Gestaltung der Vertragsbeziehungen bei der Ausleihe von Personenkraftfahrzeugen wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen der Bürger und Verkehrsbetriebe beim Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen (nachstehend PKW genannt) zum Selbstfahren. Für Verträge, die zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern gemäß dieser Anordnung abgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 217 ff. des Zivilgesetzbuches.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung finden auch für die Verträge über die Nutzung von PKW Anwendung, die zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben im Sinne des Vertragsgesetzes abgeschlossen werden. Soweit in dieser Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(3) Soweit Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, PKW ausleihen, finden für die abzuschließenden Verträge neben den Vorschriften dieser Anordnung die Bestimmungen der §§ 217 ff. des Zivilgesetzbuches Anwendung.

(4) Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- Verkehrskunden:
Bürger sowie Betriebe gemäß den Absätzen 2 und 3,
- Verkehrsbetriebe:
 1. volkseigene Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs,
 2. VEBTaxi.

§ 2**Voraussetzungen für das Ausleihen**

(1) Das Ausleihen der PKW erfolgt

1. an Bürger der DDR und an Ausländer, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der DDR haben. Voraussetzung

für den Vertragsabschluß ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Vorlage des Personalausweises bzw. eines anderen Personaldokuments sowie eine gültige Erlaubnis, die zum Führen des betreffenden Fahrzeugs berechtigt;

2. an Betriebe der DDR sowie aus dem sozialistischen Ausland, soweit diese ihren Sitz bzw. ihre Niederlassung in der DDR haben. Voraussetzung für den Vertragsabschluß ist die Vorlage einer schriftlichen Bestellung bzw. eines schriftlichen Auftrages.

(2) Die Benutzung der ausgeliehenen PKW ist grundsätzlich nur für das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik und der europäischen Mitgliedsländer des RGW zulässig.

(3) Ausnahmen von den Festlegungen des Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des für den Sitz des Verkehrsbetriebes zuständigen Rates des Bezirkes, Fachorgan für Verkehr.

§ 3**Grundsätze für das Ausleihen**

(1) Das Ausleihen der PKW erfolgt im Rahmen der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik vorrangig an Bürger.

(2) Über das Ausleihen im Sinne dieser Anordnung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

(3) Zum Führen des PKW sind nur der Verkehrskunde bzw. die im Vertrag namentlich genannten Fahrer berechtigt.

(4) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, den Vertragsabschluß über das Ausleihen eines PKW abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß mit dem PKW nicht entsprechend den in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen umgegangen wird oder infolge extremer Witterungsverhältnisse die erforderliche Sicherheit im Straßenverkehr nicht gegeben ist.

(5) Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, bei einer stundenweisen Ausleihe den PKW mindestens noch 1 Stunde nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt für die Übernahme durch den Verkehrskunden bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkehrsbetrieb über den PKW anderweitig verfügen. Bei der Berechnung des Preises wird der Stundensatz vom Zeitpunkt der vereinbarten Übernahme